Neue Freie Presse

2

9/8914

Die Pensionsversicherung der einberufenen Privatangestellten.

Die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte verlautbart folgendes: „Die am 1. Oktober 1914 in Kraft tretende Pensionsversicherungsnovelle setzt die Wartezeit für die Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten auf fünf Jahre herab. Falls somit eine am 1. Oktober 1914 versicherte Person nach einer mindestens fünfjährigen Versicherungsdauer invalid wird oder stirbt, steht ihr, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen, ein Rentenanspruch zu. Es empfiehlt sich somit, daß die Versicherung aller zum Waffendienste eingerückten und entlassenen Angestellten, die bis zum 30. September 1914 eine mindestens fünfjährige Wartezeit vollstreckt hätten, bis einschließlich Oktober freiwillig fortgesetzt werde, damit sie bis Oktober 1914 versichert sind und die Pensionsversicherungsnovelle auf sie Anwendung finde. Ferner wird vor der Geltendmachung des Prämienrückerstattungsanspruches durch die eingerückten Angestellten gewarnt, weil die Rückzahlung eines verhältnismäßig kleinen Prämienbetrages eine schwere Schädigung, unter Umständen sogar den Verlust der erworbenen Anwartschaften zur Folge hat."